

Zimmermeistergewerbe

Anhang gemäß § 5/II RKV

Lohntafel (Lohnordnung)

Kollektivvertragslöhne:

Mit Geltung ab

1. Mai 2005 bei monatlicher Lohnabrechnung
2. Mai 2005 für die Zuschläge gemäß BUAG und bei wöchentlicher Lohnabrechnung

	ab	01.05.2005
	Stundenlohn in	Stundenlohn in
	EURO	EURO
Hilfspolier		11,35
Vorarbeiter		10,49
Bundzimmerer		10,08
Zimmerer nach dem 1. Gehilfenjahr, Facharbeiter, die in ihrem erlernten Beruf verwendet werden		9,76
Zimmerer im 1. Gehilfenjahr, angelernte Arbeiter, die eine dreijährige facheinschlägige Berufspraxis nachweisen		9,43
Hilfsarbeiter		8,49

Lehrlingsentschädigungen

		01.05.2005
		Stundenlohn in
		EURO
im 1. Lehrjahr	28%	2,64
im 2. Lehrjahr	40%	3,77
im 3. Lehrjahr	55%	5,19
des bundeseinheitlichen KV-Stundenlohnes vom Zimmerer im 1. Gehilfenjahr		9,43

Bisher höhere Lehrlingsentschädigungen bleiben aufrecht und dürfen aus Anlass des In-Kraft-Tretens dieses Kollektivvertrages nicht geschmälert werden. Ebenso bleiben die bisher höheren Lehrlingsentschädigungen für die Berechnung der Zuschläge zur BUAK und für die Berechnung des Weihnachtsgeldes aufrecht.

§ 6 Erschwerniszulagen

lit. p) Werkzeugzulage 1. Abs. lautet:

"Der Zimmerer hat unter der Voraussetzung, dass er nachfolgend angeführtes Werkzeug besitzt und zur Arbeit jeweils verwendet, für die Abnutzung und Neuanschaffung des Werkzeuges Anspruch auf eine Werkzeugzulage von Euro auf seinen Stundenlohn."

Euro
01.05.2005
0,07

Die Spannengarantieklausel lautet:

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn ohne Zulagen darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden. Ist die Differenz in Prozenten vereinbart, so gilt dies sinngemäß.

Entlohnung für Pflichtpraktikanten

Schülern von mittleren und höheren Schulen, die auf Grund schulrechtlicher Vorschriften ein Betriebspraktikum ableisten müssen, gebührt abweichend von Artikel II für die Dauer eines vorgeschriebenen Betriebspraktikums (maximal 1 Monat pro Kalenderjahr) ein Monatslohn in der Höhe von 55 % des KV-Stundenlohnes für den Zimmerer im 1. Gehilfenjahr mal 169,5. Dies gilt auch, wenn nur eine teilweise Arbeitspflicht besteht.

Alle Angaben ohne Gewähr.